



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 3 9 7 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	01.08.2018			
Rat	09.08.2018			

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung).

Begründung:

Die Sportanlage In der Ahe wurde in den letzten Jahren von bekannten Fußballvereinen, auch höherer Ligen oder Nationalmannschaften, zu Trainingszwecken oder zu Spielen genutzt. Die hier gastierenden Mannschaften sind in ihren Ländern oder Regionen in feste Fanggemeinschaften eingebunden. Fanggemeinschaften gaben in der Vergangenheit an anderen Spielorten, vor, während und nach Fußballspielen, immer wieder Anlass zu Ausschreitungen. Die dabei gezeigte Gewaltbereitschaft nutzt auch zunehmend Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, wie zum Beispiel pyrotechnische Gegenstände. In Rotenburg (Wümme) ist nicht auszuschließen, dass zukünftig bei sportlichen Anlässen oder allgemein in den Liegenschaften und Einrichtungen der Stadt Rotenburg, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Anwendung Gewalt möglich ist. Das Verbot gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen und zu handhaben könnte diese Gefahr verhindern.

Die in der Änderungsverordnung genannten gefährlichen Gegenstände und Stoffe sind geeignet, bedeutsame Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu beeinträchtigen. Diese gefährlichen Gegenstände und Stoffe stellen für sich eine abstrakte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Eine erhöhte Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist dort zu vermuten, wo das Mitführen der gefährlichen Gegenstände mit einer größeren Anzahl von Personen einhergeht. Dies ist in Liegenschaften oder auf öffentlichen Plätzen der Stadt Rotenburg (Wümme) der Fall. In diesen Fällen ist von einer konkreten Gefahr auszugehen, die wiederum ein Einschreiten gem. § 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich macht. Danach ist die zuständige Behörde verpflichtet, Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.

Diese Vorbereitung zur Abwehr einer zukünftigen Gefahr wird durch die Änderung der Verordnung ermöglicht.

Die genannten Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schränken Grundrechte Dritter ein. Ihnen wird untersagt, bestimmte Handlungen vorzunehmen. Dieser Eingriff in die Handlungsfreiheit muss angemessen und verhältnismäßig sein. Das Verbot gefährliche Gegenstände und Stoffe in Liegenschaften und Einrichtungen der Stadt Rotenburg mitzuführen und zu handhaben ist angemessen, da der Eingriff in die Handlungsfrei-

heit eher als gering einzustufen ist und die Abwehr einer Gefährdung bedeutsamer Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum dem gegenübersteht. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, da kein anderes weniger belastendes Mittel ersichtlich ist, welches den gleichen Erfolg bewirkt.

Neben den bekannten, in Rotenburg mit Erfolg eingesetzten, Präventivmaßnahmen zur Gewaltdeeskalation, empfehle ich daher die Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung wie in der Anlage dargestellt, um durch diese zukünftigen Gefahren besser begegnen zu können.

Andreas Weber

Anlage: 1. Änderungsverordnung 1A1